

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.536/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-4207 BZW 2316 BZW 2788
IHR ZEICHEN • BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012

An das
Bundesministerien
für Wirtschaft, Familie und Jugend

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Beitrags des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Beitrag des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012 nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich von den do. Bundesministerien zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Artikel X1 Z 1 (§ 2):

Der erste Satz des Abs. 2 erscheint unnötig kompliziert. Der Ausdruck „insbesondere“ erhellt, dass auch – aber nicht nur – die in Anlage A genannten Liegenschaften übertragen werden können. Dass nur Liegenschaften übertragen werden können, die im Verfügungsrecht der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. stehen, bedarf aufgrund allgemeiner zivilrechtlicher Bestimmungen keiner gesonderten Regelung in Abs. 2. Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung angeregt, ob der erste Satz des Abs. 2 auch wie folgt formuliert werden könnte:

„Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist ermächtigt, marktgängige Liegenschaften an eine zu 100% in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaft zu übertragen.“

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Vorgangsweise betreffend die Vorbereitung eines Stabilitätsgesetzes 2012 vom 14. Februar 2012, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2011, wird in Erinnerung gerufen. Demnach hat sich der Allgemeine Teil der Erläuterungen auf eine Darstellung der „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ und der „Finanziellen Auswirkungen“ zu beschränken. Die gegenständlich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auffindbaren Ausführungen sind an den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen zu stellen. Es wird dringend ersucht, die Erläuterungen für die Zwecke des bis 29. Februar 2012, 24 Uhr, beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorzulegenden Ressortbeitrags entsprechend anzupassen, da dies ansonsten durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst selbst unter großem Zeitdruck ohne weitere Abstimmung erfolgen müsste.

2. Es ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

2. Unter „**Alternativen**“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. Punkt 7 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007¹ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage stellt keine zur Zielerreichung geeignete Alternative dar und ist daher auch nicht im Vorblatt anzuführen.

3. Der Abschnitt „**EU-Konformität**“ ist durch einen Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ zu ersetzen, der den Vorgaben des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) entspricht.


4. Bei den **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** sind die ersten beiden Absätze zu streichen, zumal in den darauffolgenden beiden Absätzen dieselben Aussagen näher ausgeführt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Signaturwert	VaBHfRuRHn8UZrChq1ndvSDx6kHZ1CRp/4v8fAjJqfbyrFrR4rA6hKyqKae6XCivACT+Pw9y1ilhGA5jreF3nYE42eggxQnGdMm7oU3MwWtdz9/17kbMnCbCwew9JF8PaaROQrFbNfxY+HHP+aBhE+LkQFAJY+ZD0DIKetW0noM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-22T14:06:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	